

**Neufassung der Satzung des
Spiel- und Sport-Verein Gemünd
(SSV Gemünd)**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Spiel- und Sport-Verein Gemünd (SSV Gemünd). Der Verein wurde am 8. Juli 1987 gegründet und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter VR 30444.
2. Sitz des Vereins ist Gemünd - Stadt Schleiden -.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung, Entwicklung und Ausübung sportlicher Betätigung, Breitensport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht derzeit durch:
 - a) Bodyfit, Gymnastik, Pilates, Yoga, Zumba, Rückenfit.
 - b) Kinderturnen und Cycling.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Schleiden. Diese ist verpflichtet, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zweck im Rahmen des Sports in der Ortschaft Gemünd zu verwenden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, ist der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung berechtigt, den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a EstG zu zahlen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann unbedingt erforderliches Hilfspersonal durch den Vorstand eingestellt werden. Über die Höhe der hierbei zu zahlenden Vergütungen entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
4. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 8

Beiträge und sonstige Pflichten

1. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 9

Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwärtin/dem Kassenswart und der/dem Schriftführer:in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende und/oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von Kassenprüfer:innen,
 - e) den Widerspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 Abs. 4,
 - f) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung oder Ergänzung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die nicht

Einzelpersonen sind, haben einen Vertreter zur Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13

Haftpflicht

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden.
2. Alle Mitglieder sind durch die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bei der Sporthilfe e.V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu versichern.

§ 14

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer:innen, die kein sonstiges Amt im Verein ausüben dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer:innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die

Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer:innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter:innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden ein oder mehrere Liquidatoren bestellt. Den Liquidatoren kann das Recht zur Einzelvertretung erteilt werden.
3. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB), unter Beachtung des § 3 Abs. 2 der Satzung.

§ 17

In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.08.2025 beschlossen.

Diese Fassung erlangt Gültigkeit mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Düren**.

Die bisherige Fassung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Erläuterungen zu § 15

Zum 25.05.2018 ist ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt).

Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die seitdem geltenden Bestimmungen. Sind i. d. R. mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG).

19. Feb. 2026

